

Informationsblatt | Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen

Christian



Jedinger

Liebe Kolleginnen
und Kollegen!

Seit 2002 gibt es dienstrechtlich die Wahlfreiheit, eine Pensionskasse mit Dienstgeberbeiträgen zu füllen. Versprochen wurden Finanzmarkt-Erträge von mehr als 8 % jährlich, also perfekte Steigerungen für Privatpensionen. Der Einsatz: Dein Jubiläumsgeld. Die Finanzkrise und schwache Aktienjahre haben gezeigt, es gibt keine Alternative zum staatlichen Pensionssystem. Wie die Armutsfalle Privatpension in den USA zeigt: Wenn meine Pension vom Aktienmarkt abhängt, kann es schnell bergab gehen.

Wir fordern die dauerhafte Absicherung unseres Pensionssystems und wehren uns gegen Angriffe durch die Lohnnebenkostendiskussion.

Jubiläumsgeld versus Pensionskasse

§ Die Jubiläumszuwendung nach §208 Oö. GDG 2002 regelt, dass Bediensteten oder Hinterbliebenen nach einer Dienstzeit von 25, 35 und 40 Jahren eine Jubiläumszuwendung von je 200% des im Monat des Dienstjubiläums gebührenden Monatsbezugs (inkl. Kinderbeihilfe) gewährt werden „KANN“. Es entspricht jedoch der Praxis und dem Gleichbehandlungsgrundsatz von Gemeinde- und Landesbediensteten, die Jubiläumszuwendung bei Vorliegen der Voraussetzungen zuzuerkennen. **Ein willkürliches Abweichen davon wäre klar rechtswidrig!**

§ **Dienstzeit** ist das Besoldungsdienstalter, welches im Wesentlichen **die Dauer im Dienstverhältnis plus der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten**. Sollte die Dienstzeit zur Auszahlung des Jubiläumsgeldes nicht (mehr) erreicht werden können, empfiehlt sich die Option der Einzahlung in die Pensionskasse.

§ Vertragsbedienstete können freiwillig der Pensionskasse beitreten. In einem solchen Fall bezahlt die Dienstgebergemeinde Beiträge iHv 1,5% des Monatsentgeltes in die Pensionskasse ein. Mit Pensionierung erhalten diese Bediensteten aus den veranlagten Beiträgen eine monatliche Zusatzpension (Ausnahme bei Guthaben von EUR 15.600 zum Zeitpunkt der Beendigung: Hier man sich den Betrag einmalig auszahlen lassen).

§ **Beitrittsvoraussetzungen zur Pensionskasse sind 4 Jahre Gemeindedienstzeit ab Vollendung des 18. Lj., davon die letzten 2 Jahre ohne Unterbrechung, eine entsprechend lautende Dienstbeurteilung sowie die Abgabe einer Beitrittserklärung.** Der Beitritt zur Pensionskasse bewirkt grundsätzlich den Entfall der Jubiläumszuwendung. Liegen jedoch zwischen dem Tag des Beitrittes zur Pensionskasse und dem Tag, an dem die zeitlichen Voraussetzungen für die Jubiläumszuwendung erfüllt sind, neun Jahre oder weniger, gebührt die Jubiläumszuwendung im aliquoten Ausmaß entsprechend der Tabelle in § 208 Abs. 7 GDG.



www.younion.at/mitglied-werden

